

§ 1 Name des Vereins und Sitz

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Bildung neu denken e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der parteipolitisch und konfessionell unabhängige Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Vorantreiben der Diskussion hin zu einer inklusiven Gesellschaft, in der kein Mensch wegen seines Andersseins und/oder seiner Herkunft benachteiligt wird. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen wie z.B. Kongressen, Vorträgen, Workshops und Seminaren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine Probezeit von sechs Monaten voraus.
 - (a) Die Probemitgliedschaft beginnt mit Eingangsdatum des Antrags auf Mitgliedschaft beim Vorstand.
 - (b) Nach Ende der Probezeit wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, sie wurde vor Ablauf der Probezeit schriftlich gekündigt.
 - (c) Mitglieder auf Probe haben bis auf die Ausübung des Stimmrechts die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Eine anteilige Rückerstattung bei Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied auf Probe erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen und kann nicht angefochten werden.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags - trotz einmaliger Mahnung - kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung per eMail des Vorstandes statt. Der Postweg ist in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB).



- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach eigenem Ermessen beschließen, Mitgliederversammlungen online oder in hybrider Form durchzuführen.
 - (a) Auf die Veranstaltungsform „Online“ bzw. „Hybrid“ muss in der Einladung hingewiesen werden, soweit dies zum Zeitpunkt des Versands der ordentlichen Einladung absehbar oder bekannt ist.
 - (b) Mitglieder, die nicht vor Ort anwesend sind, üben ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation aus.
 - (c) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen beschließen. Diese sollen insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrnehmen.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - (a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - (b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Gesamtvorstandes für zwei Jahre
- (2) Wahl des Kassenprüfers
- (3) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- (4) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Revisionsberichts der Kassenprüfer
- (5) Beschluss über den Vereinshaushalt
- (6) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- (7) Entscheidung über Anträge
- (8) Beschluss von Satzungsänderungen
- (9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Gesamtvorstand wählt die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder benennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der bei Vorstandssitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Bedarf und in dringenden Fällen können Beschlüsse auch per Mail, Telefonkonferenz, Facetime u. Ä. gefasst werden. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam den Verein vertreten. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Gesamtvorstand.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann per eMail erfolgen.
- (7) Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - (a) Auskunft über die zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten.



- (b) Berichtigung über die zu seiner seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, sollten diese unrichtig sein.
 - (c) Sperrung der zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - (d) Löschung der zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 9 Auflösung | Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Freiburg, den 12.01.2022